

# Deutsche Industrie - Zeitung.

Organ der Handels- und Gewerbekammern zu Chemnitz, Dresden, Plauen und Bittau.

Herausgeber: Robert Binder.

Ständiger Mitarbeiter: Max Diezmann.

Wer ist das würdigste Glied des Staats? Ein wackerer Bürger.  
Unter jeglicher Form bleibt er der edelste Stoff.  
Goethe.

**Erscheinen:** In Wochenbesten, jeden Freitag. — **Preis des Blattes:** Jährlich 4 Thlr. 20 Ngr. — **Abonnementsverbindlichkeit:** Halbjährlich.  
**Preis der Inserate:** Für den Raum einer Spalte in Petit: 1 1/2 Ngr. — **Bezugsstellen:** Sämmtliche Postanstalten u. Buchhandlungen des In- u. Auslandes.  
**Einsendungen** sind an die **Redaction** und **Inserate** an das **Inseratbureau** der Deutschen Industrie-Zeitung zu Chemnitz zu richten.

**Inhalt:** Besetzung der Handelsgerichte. Für den Juristentag in Braunschweig. — **Technik:** Anwendung der Photographie für technische und wissenschaftliche Zwecke. † Fabrication der Kohlensäure und Mineralwässer. Von Dr. G. Gräfe. † Ueber Rauchverbrennung. Nach G. Schinz. † Verbesserungen an Kammernmaschinen von J. M. Hetherington. (Mit Abbildg.) † Verhütung des Wärmeverlustes bei Dampfmaschinen. † Wasserräder. † Prony'scher Baum. † Strassenbahnen. — **Industrielle Briefe:** Rothau: Der Meter als allgemeine Deutsche Maßeinheit. — **Technische Briefe:** Chemnitz: Neuergefahrlichkeit des Petroleum. † Leipzig: Kautschuklösung. — **Literarisches:** Die neueren Fortschritte des gesammten Mühlenwesens. Von Dr. C. Hartmann. † Der Mahlmühlenbetrieb von Fr. Neumann. — **Technische Notizen:** † Industrielle Fragen. † Beantwortungen. † Industrielle Notizen. † Vermischte Notizen. † Personalnachrichten. † Patenterteilungen. † Correspondenz. † Marktbericht von M. & F. Schanz in Chemnitz. † Marktbericht von Th. Voigt & Co. in Chemnitz.

## Besetzung der Handelsgerichte.

(Für den Juristentag in Braunschweig.)

Gemeinsame Deutsche Institute, die Vorschulen für die so lange und leider wohl wie lange noch zu vermissende Einheit des Vaterlandes — wer sollte sie nicht freudig begrüßen? Der Juristentag nimmt unter ihnen wahrlich nicht den letzten Platz ein. Ist er auch das noch nicht, was er werden wollte und sollte, eine Pflanzstätte für glückliche Umschaffung des noch so vielfach verknöcherten Rechtslebens, so hat er doch schon Gutes gewirkt; und selbst das ist ein Vortheil, daß die staatsanwaltschaftlichen Elemente in seiner Mitte mehr und mehr dem Bureaufratismus entfremdet werden müssen, jenem Unkraute, welches noch vielfach, besonders in den Preussischen „Gauen“ unsers Deutschlands, wuchert, wuchert oft unbewußt in liberalen Kreis- und Stadtrichtern.

Doch gibt es manche Fragen, bei deren Beantwortung die ehrenwerthe Gesellschaft sich hüten sollte, ihrer Zusammensetzung nach sich für competent zu halten. So diesmal die Frage der Handelsgerichte. Daß Handelsgerichte überall vorhanden sein sollen, wird einstimmig zugegeben werden. Dafür bürgt die alte Deutsche Hansestadt, in deren Schooß sie zur Verhandlung kommt, dafür hat noch mehr die öffentliche Meinung in Deutschland allüberall gesorgt; und sie allein ist es ja, die das Recht und seine Vertreter trägt.

Aber bei der weitern Frage ihrer Zusammensetzung will es Manchem bedünken, daß es dem Juristentage an Elementen in seiner Mitte fehlt, die Sicherheit genug für unparteiliche Behandlung bieten. An gutem Willen hierzu fehlt es nicht. Aber mag der Geist noch so stark sein, das Fleisch ist schwach. Und von Fleisch und Blut ist der Rechtsgelehrte sicher, wenn nicht in stärkerer Art als jeder andere Sterbliche. Mit wenigen Ausnahmen hält er sich für den maßgebenden Propheten; und doch weiß der Himmel und die Geschichte, auch die neueste, daß Orakel gerade dieser Art oft sehr trügerischer Natur sind.

Man sollte meinen, die Antwort wäre einfach: In Handelsgerichte gehört die Handelswelt! Wenn man über Schwurgerichte einig ist, einig — bis auf einen kleinen künstlich erzeugten Bruchtheil der Schöffengönner — daß Strafrechtsverdicte von Gebildeten aus allem Volke erlassen werden müssen; so kann das Rein und Dein im Handelsgebiete gewiß nur von Sachkennern abgeurtheilt werden. Das hat man selbst in den Niederlanden nie bezweifelt, dort, wo die Geschwornen im Strafproceß abgeschafft worden sind. Das Französische System steht dem nicht entgegen. Wenn dort die erste Instanz ganz und gar aus Kaufleuten besteht, die zweite nur aus Rechtsgelehrten, so erinnere man sich daran, daß jene die bedeutendere ist, weil eben die technische Seite der Streitsache hier so gut wie abgemacht erscheint und der Appellhof

mit seltenen Ausnahmen auf diese nicht zurückkommt, vielmehr nur die Rechtsfrage anderweit erörtert und deshalb dem Princip, welches dem Institut zu Grunde liegt, keinen Eintrag thut. Das Rechtsgefühl wird nicht verletzt, das Zutrauen nicht geschwächt und nur die bessere Einsicht dann und wann zu Hilfe gerufen, die Einsicht, der Niemand die Berechtigung abspricht.

Nichtsdestoweniger tauchen Ansichten auf, welche, man weiß nicht auf welche Erfahrung gestützt, dem Kaufmanne die Mitgliedschaft in einem Gerichte absprechen wollen, welches eigens für ihn geschaffen ist: ein Eril, sonderbar genug, aus seiner Domaine.

Mit Mühe dürfte man sich noch, was in Deutschland — das Rheinland ausgenommen — leider bereits als Axiom gilt, die Besetzung eines Theiles der Richterbank mit Rechtsgelehrten gefallen lassen, obwohl auch hier die Erfahrung lehrt, daß das Gegentheil sich vortheilhaft bewährt, das Gegentheil in so ausgedehnter Weise, daß selbst der Vorsitzende Kaufmann ist. Eine Anfrage in Köln, Aachen, Düsseldorf und Mainz, ob eine Aenderung dieser gesetzlichen Gewohnheit gewünscht werden sollte, wird, man sei dessen versichert, mit vernehmlichem Nein erwidert werden.

Vielleicht — wir betonen das Wort — mag die unerläßliche Bestimmung eines Rechtsgelehrten für den Präsidentensitz vertheidigt werden können; obwohl hierbei übersehen wird, daß die technische Fertigkeit in Leitung der Verhandlungen und deren Resumé schon längst nicht mehr Eigenthum eines Standes ist, wie unsere politischen und gewerblichen Versammlungen darthun können. Und hierzu kommt noch, daß der Gerichtsvorsitzende nicht bloß das Ressort der Maschine, sondern ihre Seele ist, so daß sein Einfluß auf die Entscheidung weit hinaus ragt über das Gericht bei Ordnung des Sachverhältnisses.

Um so nöthiger ist es aber bei diesem doppelten Umstande, daß die Beisitzer nur Kaufleute sind, sämmtliche Beisitzer, nicht bloß die Hälfte, welche dann immer wieder, mit Rücksicht auf die Bedeutung des Vorsitzes, die Minderheit bilden würden; zu geschweigen, daß sie nimals bloße Rathgeber oder Sachverständige abgeben dürfen, Schatten eines nebelhaften Wesens, eines Mischproductes der Ithemis und Merkurs, einer Verbindung, die ewig in Scheidung leben müßte. Die Ithemis wäre wahrhaft blind für die Vorzüge ihres Gatten, und der Merkur hätte seine Flügel bloß erhalten, um davon zu laufen.

Und nun vollends nichts als Rechtsgelehrte! Um Himmels willen keinen Kaufmann! Und weshalb denn? Der eigentliche Grund ist — damit der Kaufmann die Blößen der Juristen nicht aufdeckt, um nicht zu sagen, durch seinen nüchternen Verstand die Ueberweisheit der Collegen in die Flucht schlage.

Der officielle Vorwand ist freilich ein anderer: „Der Kaufmann findet sich nicht in die technischen Ausdrücke und in den Geist des Handelsgesetzbuches.“ Wenn sich die Handelswelt auch nicht für diese ihr angethane Ehre höflichst bedanken wollte, so müßte es die Praxis und vor Allem der Staat.